



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

PreZero Recycling Deutschland GmbH & Co. KG

Standort

Auf der Plaße 1 in 32469 Petershagen

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas

Datum der Überwachung

09.12.2025

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 10 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 25 Stunden

Gesamtdauer: 35 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldete Abnahme der Genehmigung vom 25.04.2024

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung ; Überprüfung des Genehmigungsbescheids/ Abnahme, Aktenzeichen 700 52.0019/23/8.11.2.4 vom 25.04.2024



Datum der Veröffentlichung: 26. Mai 2026

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 52 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 24.1.3
- Verwaltungsvorschrift zum BImSchG

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Das Betriebstagebuch über die Kontrolle und den Betrieb der Abwasseranlagen wird nicht ordnungsgemäß geführt.
*Zum Zeitpunkt der Überwachung konnte kein Betriebstagebuch vorgelegt werden.
Die Nachreichung erfolgte am 07.02.2026*
2. Das Abfallregister/die Abfallbilanz konnte nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
Das vollständiges Abfallregister wurde inzwischen per E-Mail am 12.05.2026 vorgelegt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Versickerungsanlagen verfügen über keine Einrichtungen (z.B. Schieber), um das Eindringen von kontaminiertem Wasser im Schadensfall zu verhindern
Nach Angaben der Firma wurden die Schieber bereits weitestgehend installiert; ein Schieber soll zum 01.07.2026 fertiggestellt werden.
2. Absperrschieber im Ablauf des Regenklärbeckens ohne Funktion
Nach Angaben der Firma wurden die Schieber bereits im Februar 2026 repariert und sind voll funktionsfähig.
3. An einem Träger unterhalb des Materialförderbands waren sehr deutliche Stauablagerungen sichtbar, die Maßnahmen zur Kapselung sind nicht vollständig umgesetzt.
Nach Angaben der Firma führte der testweise Einbau eines anderen Abstreifers zu keiner Verbesserung. Weitere technische Optimierungen werden geprüft.
4. Die wiederkehrende Staubmessung in der Flachglasanlage wurde nicht fristgerecht ausgeführt.

Die Messung wurde am 19.01.2026 durchgeführt, der Messberichts liegt vor.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 26. Mai 2026

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben